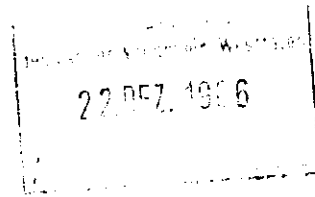


Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
II B I — 16.26



Düsseldorf, den 13. Dezember 1966

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß
der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und
Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

Kühn

Entwurf

Gesetz

über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann

§ 1

(1) Die Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeslossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Homberg-Meiersberg.

Anlage (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg vom 6. April 1966 wird bestätigt.

§ 2

Die Gemeinde Homberg-Meiersberg wird dem Amtsgericht Ratingen zugeordnet.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Homberg-Bracht-Bellscheidt und der Gemeinde Meiersberg vom 6. April 1966 wird gem. § 15 GO NW zwischen den Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Homberg-Meiersberg“.

§ 2

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 3

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 4

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der aufgelösten Gemeinden.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg wirksam.

Homberg/Meiersberg, den 6. April 1966

Begründung

Zu § 1:

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, vom 6. April 1966, sollen die beiden Gemeinden zusammengeschlossen werden. Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

Die Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt (1093 ha, 2 305 Einw.) und Meiersberg (841 ha, 718 Einw.) gehören zum Amt Hubbelrath. Die neue Gemeinde bleibt amtsangehörig. Sie wird bei 1 934 ha Fläche 3 023 Einwohner zählen (Stand 31. Dezember 1965).

Die Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg gleichen sich in soziologischer und struktureller Hinsicht. Eine Reihe von kommunalen und anderen öffentlichen Einrichtungen bestehen bereits für beide Gemeinden gemeinsam, so das Wasserwerk, die katholische Volksschule, die Feuerlöschgruppe. Die evangelischen und katholischen Kindergärten wurden für die Bezirke beider Gemeinden eingerichtet. Das Postamt ist für das Gebiet beider Gemeinden zuständig und der Bezirk einer Reihe von Vereinen erstreckt sich auf beide Gemeinden. Weitere Einrichtungen werden für beide Gemeinden gemeinsam geplant (Mittelpunktschule, Sportplatz, Straßenbeleuchtung). Es wurde ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt, der Baugebiete ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenze ausweist. Die Planung ist auf die Entstehung eines gemeinsamen Gewerbegebietes abgestellt. Ein Zusammenschluß der Gemeinden wird die Lösung der gemeinsamen Probleme erleichtern und erhebliche Vorteile in organisatorischer, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht mit sich bringen.

Die neue Gemeinde soll den Namen „Homberg-Meiersberg“ erhalten. Damit wird dem Anliegen beider Gemeinden Rechnung getragen und die Gefahr einer Verwechslung, die vor allem bei dem Namen Homberg bestehen würde, ausgeschaltet.

Die Voraussetzungen des § 14 GO liegen vor.

Die Amtsvertretung des Amtes Hubbelrath hat den Zusammenschluß einstimmig befürwortet. Der Oberkreisdirektor in Mettmann hat mit Zustimmung des Kreisausschusses den Gebietsänderungsvertrag genehmigt. Der Gebietsentwicklungsplan ist mit einer Maßgabe zu bestätigen, da andernfalls auch die von beiden Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne, die bereits die bauliche Entwicklung in der zusammengeschlossenen Gemeinde berücksichtigen, auf Grund des § 2 des Gebietsänderungsvertrages außer Kraft treten würden. Eine Rückfrage hat ergeben, daß die Gemeinden das bei Abschluß des Gebietsänderungsvertrages übersehen hatten.

Zu § 2:

Da jeder Amtsgerichtsbezirk sich aus bestimmten, ihm durch Gesetz zugeordneten Gemeinden zusammensetzt, ist es notwendig, auch die neugebildete Gemeinde Homberg-Meiersberg einem Amtsgericht zuzuordnen. Zweckmäßig ist dies das Amtsgericht Ratingen, zu dessen Bezirk die beiden zusammengeschlossenen Gemeinden bisher schon gehörten.

Ausgegeben am 21. Dezember 1966

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbst. 297, zu beziehen.